

Arbeitskreis 18

Hartz IV und Unterhalt

Ak-Leiter Rechtsanwalt Wolfram Hußmann

1. Die Unterschiede zwischen § 33 SGB II und § 94 SGB XII (Anspruchsüberleitung durch Verwaltungsakt einerseits, Anspruchsübergang kraft Gesetzes andererseits) sind nicht zu rechtfertigen. Es wird dem Gesetzgeber empfohlen, den gesetzlichen Anspruchsübergang von Unterhaltsansprüchen entsprechend § 94 SGB XII zu regeln.
2. Eine Überleitung ist auch rückwirkend für Unterhaltsansprüche aus der Vergangenheit möglich, soweit sich der Unterhaltsanspruch und die gewährte Hilfe auf den selben Zeitraum beziehen.
3. Eine Unterhaltsheranziehung für die Vergangenheit ist unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB auch bei nachehelichem Unterhalt möglich. § 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist insofern als Rechtsfolgenverweisung zu verstehen.
Es wird dem Gesetzgeber empfohlen eine dem § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB XII entsprechende Regelung (Rechtswahrungsanzeige) zu schaffen.
4. Eine Rückübertragung durch den Sozialleistungsträger auf den Leistungsempfänger zur gerichtlichen Geltendmachung nach erfolgter Überleitung ist derzeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.
5. Leistungen nach §§ 20 bis 25, 27 und 28 SGB II sind subsidiär und haben keine bedarfsdeckende Wirkung auf Seiten des Berechtigten. Bei den übrigen Leistungen wird im Regelfall eine zusätzliche Geltendmachung des Unterhalts durch den Berechtigten in dieser Höhe nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgeschlossen sein (entsprechend BGH FamRZ 1999, 843).
6. Der Sozialleistungsträger hat keinen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, diesen zu schaffen.
7. Eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen in Höhe von 56 % der Unterkunftskosten, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung der leistungsberechtigten Person ist entsprechend der Regelung des § 94 Abs. 1 Satz 6 SGB XII ausgeschlossen und würde einen Ermessensfehler darstellen.
Im Unterhaltsprozess ist die Berücksichtigung dieses Betrages nach den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung zum Wohngeld vorzunehmen.
8. Sofern die Überleitung eine unbillige Härte bedeuten würde, ist sie ausgeschlossen und würde einen Ermessensfehler darstellen.
9. Der unterhaltsrechtliche notwendige Selbstbehalt ist nicht auf einen höheren Bedarf nach SGB II heraufzusetzen, wenn die Differenz alleine auf dem Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II beruht.